



18.10.2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vollzug der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen**

Das Landratsamt Miesbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden als stark frequentierte öffentliche Plätze folgende Örtlichkeiten im Landkreis Miesbach festgelegt:
  - a) Bahnhofsgebäude, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze des Bus- und Schienenverkehrs,
  - b) Bushaltestellen und
  - c) Wochenmarktsgelände und andere Marktgelände, bei denen Warenverkauf unter freiem Himmel stattfindet und die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 24.10.2020 außer Kraft.
3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 24 Nr. 19 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird hingewiesen.

**Gründe:**

I.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die sich nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben und auch die Zahl derer die an der Krankheit Covid-19 erkrankt sind. Auch steigt die Zahl der begründeten Verdachtsfälle weiter an. Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückführen, sondern verteilen sich über das gesamte Gebiet des Landkreises Miesbach.

Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Instituts liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei 39 pro 100.000 Einwohner des Landkreises Miesbach, innerhalb von sieben Tagen (Stand: 18.10.2020, 11:52 Uhr).

## II.

Das Landratsamt Miesbach ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25a der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G, geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 588)).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Darüber hinaus obliegt es nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 7. BayIfSMV den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden stark frequentierte öffentlichen Plätze festzulegen.

Bei Bahnhofsgebäude, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze des Bus- und Schienenverkehrs sowie Bushaltestellen und dem Gelände von Wochenmärkten und anderen Märkten zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, handelt es sich um solche Plätze.

Liegenschaften von Bahnhöfen des Schienen- und Busverkehrs werden abhängig von der Tageszeit von vielen Personen zum Zwecke der An- und Abreise aufgesucht. Viele Personen nutzen diesen Bereich auch als Treffpunkt für Freizeitaktivitäten. Da sich die Zahl der Personen stetig verändert und auch Personen wechseln, liegt ein stark frequentierter öffentlicher Platz vor. Dies gilt gleichermaßen für Bushaltestellen, als auch für Märkte im öffentlichen Raum.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Severin Eichenseher  
Regierungsrat